

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss
Master of Science oder Master of Arts
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 6. Februar 2014

Veröffentlichung vom 15. April 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 34)

Die bisherige Fassung der FPO Wirtschaftswissenschaft B.Sc./B.A. und M.Sc./M.A. finden Sie unter <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-021-2009.pdf>

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Fachnote
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts im Rahmen der Zwei-Fächer-Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studienganges und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 **Studienziel**

Der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Referendariats zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen sowie eine Tätigkeit mit pädagogischen Aufgaben in Unternehmungen befähigen.

§ 3 **Studienaufbau**

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 25 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs studiert.

§ 4 **Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 5 **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft

die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 6 **Zugang zum Masterstudium**

Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 7 **Zweck der Prüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft erläutern und interpretieren kann und
2. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen.

§ 8 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In Wahlveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein.

§ 9 **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Masterprüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 10 **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
1. Betriebswirtschaftslehre: 10 Leistungspunkte
 2. Volkswirtschaftslehre: 10 Leistungspunkte
- Darüber hinaus sind 5 Leistungspunkte in einem Seminar zur Volks- oder zur Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächermasterstudiengang).

§ 11

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13

Bildung der Fachnote

- (1) In die Fachnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Masterstudiengang) genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2014/15 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge vom 13. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 7), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem

Abschluss Master of Science oder Master of Arts eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2017 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.

- (4) Die Studierenden können den Wechsel in die neue Fachprüfungsordnung beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beantragen. Modulprüfungen, die nach der alten Prüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden und welche Leistungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls ergänzend zu erbringen sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten so legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Professor Horst Raff, Ph. D.
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“ im
Zwei-Fächer-Masterstudiengang**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	BWL 1	V + Ü	WP	-	K	3	5	
	VWL 1	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 6	Σ 10	
2. Semester	BWL 2	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	Σ 15
3. Semester	VWL 2	V + Ü	WP	-	K	3	5	
						Σ 3	Σ 5	
4. Semester	Seminar zur BWL oder VWL	S	WP	-	HA+Pr	2	5	
						Σ 2	Σ 5	Σ 10
								Σ 25

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit + Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar

Anhang 1: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Stand: 28.04.2015

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Bereich Betriebswirtschaftslehre

a) Beschreibung des Bereichs

BWL		Betriebswirtschaftslehre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1./2. Semester		2 Semester			PF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
BWL 1	Wahlbereich BWL aus der FPO 2014 Bachelor BWL	Vorlesung + Übung	3	5	WPF	Klausur	benotet	gew. Mittel
BWL 2		Vorlesung +Übung	3	5	WPF	Klausur	benotet	

b) Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre

Alle Vorlesungsmodulen aus dem Wahlbereich BWL (FPO 2014) dürfen gewählt werden. Das aktuelle Angebot findet sich im Anhang 2.5 der FPO Bachelor BWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-011.pdf>)

2. Bereich Volkswirtschaftslehre

a) Beschreibung des Bereichs

VWL		Volkswirtschaftslehre						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1./3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
VWL 1	Wahlbereich VWL aus der FPO 2014 Bachelor VWL	Vorlesung + Übung	3	5	WPF	Klausur	benotet	gew. Mittel
VWL 2		Vorlesung + Übung	3	5	WPF	Klausur	benotet	

b) Veranstaltungen zur Volkswirtschaftslehre

Alle Vorlesungsmodulen aus dem Wahlbereich VWL (FPO 2014) dürfen gewählt werden. Das aktuelle Angebot findet sich im Anhang 5 der FPO Bachelor VWL (<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/3.3-031.pdf>)

Außerdem kann das Modul „Grundzüge der makroökonomischen Theorie Teil II“ absolviert werden.

VWL-MAKROWiWi2		Grundzüge der makroökonomischen Theorie für Wirtschaftswissenschaftler Teil II (300312)				
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1./3. Semester		2 Semester	Wahl	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart
Vorlesung „Grundzüge der makroökonomischen Theorie“ (2. Teil)		Vorlesung	2	Klausur (300320)		benotet
Übung „Grundzüge der makroökonomischen Theorie“ (2. Teil)		Übung	1			

3. Modul: Seminar

BWL-VWL S	Seminar						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung		LP / Workload
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-		5 LP / 150 Stunden
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart
Seminar zur Betriebswirtschaftslehre	Seminar	2	5	WPF	Hausarbeit + Präsentation	Es ist ein Seminar zu wählen	benotet
Seminar zur Volkswirtschaftslehre	Seminar	2	5	WPF	Hausarbeit + Präsentation		benotet

Alle Seminare (außer Begleitseminare zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit) aus dem Angebot im Wahlbereich des Bachelorstudiengangs BWL bzw. VWL (jeweils nach FPO 2014) dürfen gewählt werden. Es empfiehlt sich, ein Seminar zu besuchen, das an eine gewählte Vorlesung anknüpft.